

Der Rentenklau geht weiter.

Die 1. BVG-Revision wird von Bundesverwaltung und Lebensversicherungen hintertrieben:

- zu hohe Gewinnabschöpfungen der Lebensversicherer
- Verletzung der Gesetzgebung
- Millionenschaden für die Versicherten
- Fehlende Transparenz über Versichertenvermögen, Rendite und Belastung durch Verwaltungskosten
- Obstruktion der Rechtsanwendung durch das Bundesamt für Privatversicherungen, unter der schützenden Hand von Bundesrat Merz und des Gesamtbundesrats

Dokumentation und parlamentarische Vorstösse
Dr. Rudolf Rechsteiner, Nationalrat / SP Schweiz

1.	<i>Einleitung und wichtigste Erkenntnisse</i>	2
2.	<i>Die Mängel im einzelnen</i>	3
3.	<i>Eindeutige Stellungnahme der gesetzgebenden Kommission</i>	8
4.	<i>Fallbeispiele</i>	10
5.	<i>Nein zur Absenkung des Umwandlungssatzes</i>	12
6.	<i>Parlamentarische Vorstösse</i>	15
7.	<i>Anhang 2 Gesetzliche Grundlagen</i>	19

1. Einleitung und wichtigste Erkenntnisse

Am 27. Oktober 2006 hat das Bundesamt für Privatversicherungen den offiziellen Jahresbericht über die Lebensversicherungen 2005 ins Internet gestellt. Wir haben dies zum Anlass genommen, die Ausschüttungspraxis der Überschüsse der Lebensversicherungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Umsetzung der Transparenzbestimmungen gemäss 1. BVG-Revision zu analysieren.

Die Ergebnisse sind haarsträubend:

- Während Transparenz nach den Bestimmungen des Gesetzes von den autonomen Vorsorgeeinrichtungen und Sammelstiftungen eingehalten wird und werden muss (Kontrolle durch die Kontrollstellen und kantonale Aufsichtsbehörden), ist sie im Kollektivgeschäft der Lebensversicherungen nach wie vor nicht in Ansätzen gegeben. Das Gesetz wird damit in krasser Weise verletzt.
- Die Analyse der publizierten Jahresrechnungen zeigt, dass die Gewinne der Lebensversicherungen auf dem BVG-Vermögen nicht sauber ausgewiesen und nicht im vorgeschriebenen Ausmass den Versicherten gutgeschrieben werden.
- Eine Überschlagsrechnung belegt, dass die Lebensversicherungen zusätzlich zu den bereits hohen Verwaltungskosten im Jahr 2005 rund 400 Mio. Fr. an Gewinnen unrechtmässig einbehalten haben.
- Würden die zu unrecht einbehaltenen Gewinne weitergegeben, könnten auch die geltenden Vorschriften betreffend Umwandlungssatz unverändert eingehalten werden; Leistungskürzungen wie vom Bundesrat beantragt erübrigen sich.
- Der Gesetzesvollzug im Bereich Lebensversicherungen obliegt dem Bundesamt für Privatversicherungen, welches dem EFD unterstellt ist. Das BPV und dessen Vorsteher haben von Anfang an eine dem Gesetz widersprechende, auch für diplomierte Pensionskassenexperten nicht nachvollziehbare Interpretation des Gesetzes angestrebt. Das BPV wurde dabei in seiner versicherungshörigen Haltung vom Vorsteher des EFD unterstützt; der Bundesrat hat die einseitige Umsetzung des Gesetzes mit dem Erlass der neuen AVO abgesegnet.
- Die BVG-Kommission der SGK (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit) hat schon sehr früh gegen diese gesetzeswidrige Interpretation des Gesetzes Stellung genommen (siehe Schreiben der SGK-Subkommission Punkt 3). Die Rechtsbasis und das technische Vorgehen des BPV, wie es die Überschüsse verteilt, waren aus Sicht der Kommission zu keinem Zeitpunkt gegeben, die technischen Details des Vorgehens blieben lange Zeit für niemanden nachvollziehbar.
- Die Analyse der publizierten Daten zeigt, dass eine Senkung des Umwandlungssatzes im heutigen Zeitpunkt nicht nötig ist, wenn die Gewinne aus dem Vorsorgegeschäft im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmass den Versicherten gutgeschrieben werden. Die nun vom Bundesrat angestrebte BVG-Revision zur Senkung des Umwandlungssatzes hat vor allem das Ziel, den Lebensversicherungen die hohen Gewinnmitnahmen weiter zu erleichtern. Würde der Bundesrat das Gesetz einhalten, wäre eine weitere Absenkung des Umwandlungssatzes (unter 6,8, also über die 1.BVG-Revision hinaus) nicht notwendig. Die realen Erträge im BVG-Geschäft erreichen nämlich die erforderlichen 4% technischer Zins, welche dem geltenden Umwandlungssatz zugrunde liegen.
- Der Bundesrat sollte im heutigen Zeitpunkt die AVO anpassen und das BPV dazu anhalten, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zu unrecht einbehaltene Gewinne und zu Unrecht belastete Verwaltungskosten sind den Versicherten gut zu schreiben.

2. Die Mängel im einzelnen

2.1. Transparenz nach BVG und VAG

Art 37 VAG

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

1 Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

2 Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen.

Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

4 Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

Eines der Hauptziele der 1.BVG-Revision war die Schaffung von Transparenz, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit bei der Verwendung von Prämien und Erträgen der beruflichen Vorsorge, insbesondere im Geschäft der Lebensversicherungen. Dies sollte erreicht werden, indem die Kosten sauber getrennt werden (Alter, Risiko, Verwaltungskosten), indem das BVG-Vermögen rechnerisch ausgegliedert wird, und indem die Versicherten an den Überschüssen zu mindestens 90% beteiligt werden.¹

Die Lebensversicherungen erhielten damit Gegenleistung für die sog. Nominalwertgarantie² ein grosses Privileg, denn die autonomen Kassen müssen alle Erträge an die Versicherten weitergeben.

Heute stellen wir fest, dass trotz formeller Abtrennung des BVG-Geschäfts weder die Lebensversicherungen noch das BPV transparente Bilanzen und Erfolgsrechnungen ihrer BVG-Vermögen nachvollziehbar ausweisen.

Die Gewinnherkunft, -höhe und -verteilung nach Brutto- und Nettokriterien bleibt ein Rätsel. Den Vermögenserträgen und Reserven werden weiterhin in nicht durchschaubarer Höhe Verwaltungskosten belastet, was gemäss VAG eben gerade zu vermeiden wäre:

Das Gesetz schreibt eben gerade die saubere Rubrizierung der Verwaltungskosten vor: Art 37 Absatz 2: „Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus: ...b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;...“

¹ Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Überschussbeteiligung. Wortlaut von Art. 37 Absatz 4: Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung

² Garantie der im Versicherungsvertrag verankerten nominalen Leistung, gedeckt durch den Sicherungsfonds und das Aktienkapital der Lebensversicherungen

Das Bundesamt für Privatversicherungen nimmt die Kontrolle der Lebensversicherungen nicht in der gesetzlich erforderlichen Art wahr und publiziert die Daten im Jahresbericht unverändert wie früher, ohne Publikation der erzielten Brutto- und Netto-Geschäftserfolge, aus denen die echten Belastungen der Versicherten wie im Gesetz gefordert erkennbar wären. Dadurch besteht über folgende gesetzlich verbindliche Angaben (Art 37 Abs. 3 VAG) keine Klarheit:

- Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.
- Die detaillierte Berechnung der Legal Quote.

Es ist damit nicht ersichtlich,

- wie viel Kapital den BVG-Versicherten zusteht und in welchen Anlagen es angelegt ist (Anlagestruktur), eigener Sicherungsfonds
- wie viel Rendite erwirtschaftet wurde (Erfolgsrechnung brutto und netto)
- wie viel von den Erträgen wofür verwendet wurde (für die Versicherten oder für die Versicherungsgesellschaften)
- in welchen Reservekategorien die Kapitalien der 2. Säule verbucht sind (Risikofonds, Alter, Längerelebensreserven, Verstärkungen Umwandlungssatz usw.)
- wie hoch die Verwaltungskosten und Vertriebskosten sind, gegliedert nach den ursächlichen Kostenfaktoren wie Vermögensverwaltung, Akquisition, Beitrags- und Leistungsabwicklung usw.)

2.2. Autonome Vorsorgeeinrichtungen

Jede Pensionskasse, auch noch so klein, muss heute einen Abschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften GAAP Fer 26 vorlegen. Dieser wird von der Kontrollstelle geprüft. Bei Nichtgenügen der Jahresberichte ergreifen die kantonalen Aufsichtsbehörden Massnahmen, was Nachbesserungen nach sich zieht.

Bei den autonomen Sammelstiftungen dürfen die Durchführungsstellen oder Träger der Vorsorge (zB. Treuhandbüros, Verbände) keine Gewinne für sich einbehalten. Alle Verwaltungskosten, die bei den Leistungen in Abzug kommen, müssen klar ersichtlich ausgewiesen werden.

2.3. Das technische Vorgehen des BPV gemäss revidierter AVO

Der Wortlaut und Wille des Gesetzes sind darauf ausgerichtet, dass ein bestimmter Mindest-Anteil der Überschüsse (legal quote) den Versicherten zukommen muss. Überschüsse bezeichnen das, was übrig bleibt, wenn sämtliche Kosten (Leistungen, Rückstellungen, Abwicklungsverluste, Verwaltung etc) von sämtlichen Erträgen (Prämien, Kapitalerträge, Abwicklungsgewinne etc.) abgezogen werden. So steht es auch im VAG.

Was heute gemäss den Art. 139-154 in der AVO³ entgegen dem Wortlaut des Gesetzes vorgeschrieben wird, besteht darin, die legal quote als gesicherten 10%-Anteil des Versicherers von den gesamten Einnahmen des BVG-Geschäfts weg zu nehmen.

Der Versicherer bekommt also bis zu 10 % der Einnahmen für sich.

³ ersetzt die entsprechenden Bestimmungen in der unterdessen abgeschafften LeVV

Die Versicherten erhalten nicht die im Versicherungsvertrag garantierten Leistungen zuzüglich 90% der Überschüsse, sondern von den Überschüssen wird ein Abzug zugunsten der Versicherungsgesellschaft gemacht, der bis zu 10% der Nettoeinnahmen entspricht. Darüber hinaus praktiziert das BPV auf jeder Ebene der Tätigkeiten Abzüge für Verwaltungskosten, die laut Gesetz ebenfalls klar auszuweisen und getrennt von den anwartschaftlichen Kapitalien oder deren Erträgen transparent in Rechnung zu stellen gewesen wären.

So haben die Versicherten nur 90 Prozent der Nettoeinnahmen auf sicher und bezahlen darüber hinaus die Verwaltungskosten. Gemäss AVO geht das so:

- Es werden 3 Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) geführt (Art. 143-145 AVO).
- Pro Prozess gibt es einen Ertrag, genannt „Komponente“, konkret: Den Nettokapitalertrag, die Risikoprämien und die Kostenprämien.
- Mind. 90 % dieser "Komponenten" müssen "zu Gunsten der Versicherten verwendet werden". Das wird Ausschüttungsquote genannt resp. legal quote. *Genau auf dieser Stufe erfolgt bereits die Abführung der max. 10 % zugunsten des Versicherers! Die legal quote bemisst sich also klarerweise nicht an den Überschüssen, sondern an den gesamten BVG-Nettoeinnahmen!*
- Die „Verwendung zugunsten der Versicherten“ dieser „Ausschüttungsquote“ (also die mind. 90 % des gesamten Ertrags) erfolgt folgendermassen: Sie wird für die - ebenfalls pro Prozess - definierten „Aufwände“ verwendet (Art. 148 AVO), also für sämtliche Aufwendungen für die technische Verzinsung, für die Abwicklung der Altersrenten (und der dazugehörenden Renten), für die Bildung des Deckungskapitals von neuen Risikorenten, der Abwicklung laufender Risikorenten, den Verwaltungs- und Betriebskosten. Das ist das, was gemeint ist unter „zugunsten der Versicherten verwenden“. Es ist logisch, dass es sich bei diesen Aufwendungen um riesige Beträge handelt. - Der Versicherer muss nun einfach den Ertrag (also vor allem die Prämien) und die Aufwände (also hauptsächlich den technischen Zins und die Rückstellungen) so bemessen, dass er nicht mehr als 90 % davon für die Aufwendungen braucht und ihm noch bis 10 % übrigbleiben. Er kann das relativ einfach steuern, weil ein Teil der einzelnen Posten von ihm bestimmt werden kann.
- Was dann übrigbleibt, wird „Gesamtsaldo“ genannt. Dieser Gesamtsaldo wird sodann „herangezogen“ zur Bildung von:
 - kollektiven, versicherungstechnischen und anlagentechnischen Rückstellungen, dies auf Ebene Versicherungsgesellschaft (detaillierte Liste s. Art. 149 AVO – auch hier handelt es sich um riesige Summen)
 - Deckung der Kosten für „zusätzliches (=?)“, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommenes Risikokapital“ (*was auch immer das heissen mag....*)
 - Speisung des Überschussfonds
- Anschliessend gibt es noch Regeln zur Verwendung des „Überschussfonds“. Insb. muss der Versicherer „glätten“. D.h. dass er den „Überschuss“ eines Jahres resp. eines Versichertenkollektivs nicht vollumfänglich für dieses verwenden muss, sondern mind. teilweise im Fonds lassen darf, aus dem er dann wieder Fehlbeträge der Betriebsrechnung speisen darf. Auch dieser „doppelte Boden“ trägt nicht gerade zur Transparenz bei und führt dazu, dass nicht diejenigen, mit deren Kapital der „Überschuss“ erwirtschaftet worden ist, diesen erhält, sondern möglicherweise andere (falls er bis dann tot oder nicht mehr dabei ist, sei es als Individuum oder als Versichertenkollektiv). Sachlich ist auch dies falsch.
- Was also in den Überschussfonds und letztlich als Überschuss an die Versichertenkollektive geht, sind nicht etwa die max. 10 % (resp. die Erträge minus die Ausschüttungsquote) oder die legal quote, sondern nur ein (sehr) kleiner Teil der Ausschüttungsquote von 90 %! Das erklärt auch, weshalb es sich dabei in der Praxis um lächerliche Summen handelt. Einfach gesagt: Die ausbezahlten Überschüsse haben praktisch keinen Bezug zur legal quote.

Der Versicherer erhält mit diesem äusserst komplizierten Prozedere das Recht, bis zu 10 % der Gesamterträge für sich zu behalten. Die legal quote ist damit keine Garantie von z.B. 90 % der Überschüsse für die Versicherten, sondern eine Mindestgewinnngarantie für den Versicherer. Ein geniales System! Dieses System führt natürlich auch dazu, dass die gesamten Vorsorgekosten um bis zu 10 % höher sind als in der autonomen Pensionskassen (wobei man hier auch noch die „normalen“ Verwaltungskosten berücksichtigen muss, die häufig ebenfalls höher sind als in den autonomen Kassen oder Sammelstiftungen.)

Damit der Versicherer möglichst problemlos nicht mehr 90 % der Gesamterträge für die Aufwendungen einsetzen muss, muss er dafür sorgen, dass seine Verpflichtungen bei den Aufwendungen möglichst klein sind. Dies erreicht die Branche, indem sie seit Jahren Druck auf den Bundesrat ausübt, einen möglichst tiefen Mindestzinssatz und Umwandlungssatz (= technischer Zinssatz / Lebenserwartung) zu sorgen. Wenn dies erreicht wird, dann kann die Lebensversicherung die notwendigen Erträge auch mit risikoarmen Anlagen erreichen; zudem kann sie die Möglichkeit nutzen, auf dem Überobligatorium (=vorobligatorische Ansprüche und Beiträge über dem gesetzlichen Minimum) einen tieferen Umwandlungssatz anzuwenden, was ebenfalls auf breiter Basis geschieht.

Wenn die Lebensversicherung dies alles so macht, dann hat sie einen garantierten Ertrag, praktisch ohne irgendwelche Risiken einzugehen. Dann braucht es auch nur wenig Eigenkapital, dieses kann grossartig verzinst werden und wird mit grosser Sicherheit nie für Garantieleistungen verwendet werden müssen.

Verteilung der Gewinne

Die Verteilung der Gewinne erfolgt nach folgendem Muster: Zuerst werden allfällige Defizite bei der Verwaltungskostenrechnung oder der Risikoversicherungsrechnung der Versicherungsgesellschaften gedeckt. Dies illustriert konkret, dass die Versicherungsgesellschaften absolut kein unternehmerisches Risiko tragen. Dies kann man zahlenmässig auch nachvollziehen im Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung der Lebensversicherer vom November 2005⁴, im letzten Anhang, wo steht:

Verwaltungskosten 1.338 Mio. Franken im Jahr 2004
Tariflich verrechnet: 970 Mio. Franken
Verwaltungskostenverlust: 399 Mio. Franken

Die bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaften (wie früher) noch höhere Verwaltungskosten aufweisen als sie nach aussen ausweisen – und damit natürlich auch Konkurrenzvorteile auf dem Markt haben. Die Verluste bei den Verwaltungskosten werden dann nachträglich aus den Zinsgewinnen quersubventioniert. Kein unternehmerisches Risiko also.

Und selbst bei jenen Verwaltungskosten, die publiziert sind, wären einige Fragen zu stellen: Gemäss AVO-Berechnungsschema setzen die Versicherer ihre Verwaltungskosten selber ein. Wer sagt, dass diese Beträge ihre tatsächlichen Kosten widerspiegeln resp. diese nur so hoch sind, wie für die Durchführung unbedingt nötig? Die Lebensversicherungen sagen selbst, wie viel sie (sich selbst) Miete bezahlen, welche Arbeitsplatzkosten sie (sich selbst)

⁴ Es heisst im Bericht des BSV: „Nach wie vor ist eine Differenz zwischen den im Tarif eingerechneten Kostenprämien von 970 Mio CHF (Vorjahr 880 Mio CHF) und den in der beruflichen Vorsorge tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten festzustellen, welche sich für 2004 in einem Verlust von 399 Mio CHF (2003: 476 Mio CHF; 2002: 658 Mio CHF) manifestiert hat. Dank den positiven Ergebnissen aus Sparprozess (+900 Mio. CHF), Risikoprozess (+79 Mio. CHF) und übrigen Erfolgspositionen (-26 Mio. CHF) resultierte, wie unter Ziffer 3.2 erwähnt, ein positives Gesamtergebnis von 554 Mio. CHF.“ siehe: Bericht über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen und der Lebensversicherer, Anhang 4 Umfrage bei den schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften betreffend die Kollektivversicherung für die Berufliche Vorsorge im Jahr 2004 Seite 5 http://www.bsv.admin.ch/bv/grundlag/d/bericht_051202.pdf

bezahlen usw. Sie können also hier weitgehend ohne Kontrolle ihre Eigenkapitalverzinsung erhöhen. Das BPV überprüft das nicht.

Reserve­defizite

Weiter lässt sich vermuten, dass bei manchen Versicherungsgesellschaften beträchtliche Reserve­defizite bestehen. Dabei werden die Alters- und Witwenrenten nicht vollständig kapitalisiert zurückgestellt. Das Kapitaldeckungsverfahren wird also nicht vollständig eingehalten. Die fehlenden Reserve­defizite sind nicht bekannt, müssen jedoch beträchtlich sein. Diese werden später ebenfalls aus den Zinsgewinnen der Versicherten aufgefüllt. Als nächstes bedient sich dann die Versicherungsgesellschaft mit der Legal Quote und ganz am Schluss kommen erst die Überschüsse der Versicherten.

Unklare Verwendung der Überschüsse

Stossend ist bei der Überschuss­zuteilung an die Versicherten, dass vielfach nur etwa die Hälfte tatsächlich ausgeschüttet wird. Die andere Hälfte wird auf das nächste Jahr vorgetragen: Damit könnten wieder all­fällige Verluste bei Verwaltungskosten, Risikoversicherung, Legal Quote etc. ausgeglichen werden. Ein wirklich sicheres Geschäft für die Versicherungsgesellschaften. Deshalb reklamieren sie nicht mehr über die Legal Quote.

3. Eindeutige Stellungnahme der gesetzgebenden Kommission

Die BVG-Kommission des Nationalrats hat immer die Auffassung vertreten, dass es sich beim Überschuss um das Ergebnis „nach Abzug aller Unkosten“, also aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der statutarischen und gesetzlichen Verpflichtungen (Altersgutschriften, Mindestzins, Risikoleistungen, Verwaltungsaufwendungen usw.) handelt. Es ist das Bundesamt für Privatversicherungen und der Bundesrat, die die gesetzlichen Bestimmungen in einer geradezu perversen Art und Weise umgedeutet haben – zum Schaden der Versicherten.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
Subkommission "BVG"
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

An den
Schweizerischen Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

23. Februar 2004

Konsultation zur Umsetzung der Transparenzbestimmungen der 1. BVG-Revision

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Herren Bundesräte

Gestützt auf Artikel 151 ParlG hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 13. Februar 2004 die Entwürfe der BVV2 und die LeVV, mit welchen die Transparenzbestimmungen der 1. BVG-Revision am 1. April 2004 vorzeitig in Kraft gesetzt werden sollen, diskutiert. Die Entwürfe wurden der Kommission von Bundesrat Pascal Couchepin zur Verfügung gestellt. Schliesslich beauftragte die SGK-NR ihre Subkommission „BVG“, im Namen der Kommission Stellung zu beziehen. Die Subkommission tagte am 19. Februar 2004. Im Namen der Subkommission unterbreite ich Ihnen folgende Stellungnahme:

1. Die Subkommission begrüsst die rasche Inkraftsetzung der Transparenzbestimmungen.
2. Bereits in der SGK-N gab es keine Einwände oder grundsätzliche Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen der BVV2, weshalb sich unsere Stellungnahme auf die LeVV beschränkt.
3. Artikel 49h LeVV: Die Subkommission stellte mit Erstaunen fest, dass die Definition der so genannten „legal quote“ im Zusammenhang mit der Überschussverteilung im Vergleich zu der bei Artikel 6a LeVG ursprünglich diskutierten Auffassung neu gefasst werden soll: Statt eines Überschusses, der nach Abzug aller Unkosten gemäss der „legal quote“ verteilt wird, geht Artikel 49h nun vom Kapitalertrag aus. Dies entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes. Die Subkommission nahm zur Kenntnis, dass die Verwaltung ihren Formulierungsvorschlag mit Renditeüberlegungen der Versicherer begründet.
4. Die Subkommission möchte die von der Verwaltung bestätigte Auffassung unterstreichen, dass Rückstellungen für die Längerlebigkeit und anwartschaftliche Leistungen zu den technischen Reserven zählen und dass die Rechnungslegung künftig nach dem Bruttoprinzip erfolgt.

102-16/SGK--CSSS-04-04/SGK--CSSS



5. Die Subkommission möchte die von der Verwaltung ebenfalls bestätigte Auffassung unterstreichen, dass die neuen Verordnungsbestimmungen auch auf die Freizügigkeitskonti anwendbar sind.
6. Angesichts des Umfangs bei einzelnen Versicherern möchte die Subkommission den Bundesrat einladen, die so genannten special account-Verträge im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge einer vertieften Prüfung zu unterziehen und sich ein kritisches Gesamtbild zu verschaffen.

Damit danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Egerszegi-Obrist
Präsidentin der Subkommission „BVG“

Kopie an: Christine Goll (Präsidentin SGK-N)
Bundesrat Pascal Couchepin
Herbert Lüthy, Direktor BPV
Jürg Brechbühl, Vizedirektor BSV

4. Fallbeispiele

4.1. Verletzung der legal quote durch die Winterthur:

Im Jahre 2005 hat die Winterthur Leben aus dem Lebensversicherungsgeschäft einen Gewinn von 262 Mio. Fr. erwirtschaftet, davon 172 Mio. Fr. im Bereich Kollektiv Leben.⁵

Diese Erträge hat die Winterthur zusätzlich zu den geltend gemachten Verwaltungskosten von 493 Fr. pro Kopf dem Deckungskapital der Versicherten⁶ belastet. Die Gewinnentnahme beträgt bei 605'000 Versicherten 284 Fr. pro Kopf oder 58% Aufschlag zu den Verwaltungskosten (wobei auch in den Verwaltungskosten Gewinnanteile enthalten sind).

Die total ausgewiesenen Aufwendungen zugunsten der Winterthur, die nicht für Leistungen verwendet werden, betragen damit 778 SFr. pro Jahr und versicherte Person.

Nach Gesetz und Rechtsauffassung der SGK-BVG-Kommission hätte die Winterthur im Rahmen der legal quote maximal 10% der Überschussbeteiligung als „Gewinnbeteiligung“ zusätzlich zu den von ihr vereinnahmten Verwaltungskosten einbehalten können.

Aus dem Jahresbericht des BPV⁷ lässt sich entnehmen, dass die Winterthur den Versicherten Überschüsse in Höhe von 127 Mio. Fr. im Kollektivgeschäft zugewiesen hat. Sie selber wies sich aus dem Kollektivgeschäft einen Gewinn von 172 Mio. Fr. zu; das Total der Gewinne vor Verwendung beträgt somit 299 Mio. Fr.

Hätte das BPV die gesetzliche Bestimmung nach Artikel 37.4 angewendet, hätte die Winterthur maximal 10 % entsprechend 29,9 Mio. Fr. zuzüglich zu den Verwaltungskosten aus dem Kollektivgeschäft vereinnahmen dürfen. **Den Versicherten der Winterthur wurden somit 142,1 Mio. Fr. vorenthalten.**

4 Statutarischer Abschluss Winterthur Leben Schweiz, Angaben vom 9. März 2006 Seite 3

⁶ Dies. S. 7

⁷ BPV Lebensversicherungen 2005 S. AL01G

4.2. Überblick: fünf grösste Lebensversicherungen (ohne „Zürich“⁸)

Abbildung 1: Gewinnverwendung der fünf grössten Lebensversicherungen⁹

Kollektivgeschäft Leben 2005	Winterthur	Swisslife	Basler	Helvetia Patria	Allianz	Total grösste fünf
Anzahl Versicherte ¹⁰	604494	620144	189328	154262	115265	1'683'493
Angaben in Mio CHF						
Brutto-Deckungskapital Mrd. CHF ¹¹	34.4	41	11.1	8.9	5.3	100.7
Überschüsse, die nach BPV zugunsten der Versicherten zugewiesen wurden (aber nur teilweise ausgeschüttet, teilweise im Überschussfonds zurückbehalten) ¹²	127	175	47	44	3	396
Gewinnentnahme der Versicherungsgesellschaft aus dem Kollektivgeschäft zugunsten der Muttergesellschaft, Angaben aus den Jahresberichten der Gesellschaften ¹³	172	139	47	26	35	419
Total Überschüsse (an Versicherung und Versicherte)	299	314	94	70	38	815
Anteil der Muttergesellschaft an den Überschüssen	57.5%	44.3%	50.0%	37.1%	92.1%	51.4%
Anteil der Versicherten an den Überschüssen	42.5%	55.7%	50.0%	62.9%	7.9%	48.6%
Korrekte Legal quote 10 % der Überschüsse nach Art.37 VAG für die Versicherungsgesellschaft	29.9	31.4	9.4	7	3.8	81.5
Zuviel genommene Legalquote in Mio CHF	142.1	107.6	37.6	19	31.2	337.5
Zuviel genommene Legalquote pro Versicherter SFr	235	174	199	123	271	200.4

Aus den Jahresberichten der fünf grössten Lebensversicherungen Winterthur, Swiss Life, Basler, Helvetia und Allianz geht hervor, dass von Gesamt-Überschüssen von 815 Mio. Fr. im Jahre 2005 mehr als die Hälfte der Gewinne (51,4%) an die Lebensversicherungen abgezweigt wurden, während 48 % an die Versicherten flossen. Gesetzlich vorgeschrieben wäre eine Beteiligung der Versicherten in Höhe von mindestens 90% der erzielten Überschüsse, also 733,5 Mio. Fr. statt 396 Mio. Fr.

Den Versicherten entgingen in diesen fünf Lebensversicherungen 337,5 Mio. Fr., hoch gerechnet auf alle Vorsorgeeinrichtungen der Lebensversicherungen rund 400 Mio. Fr. Die Überschüsse, die den Versicherten zugeteilt worden, sind im Jahre 2005 grösstenteils nicht ausgeschüttet, sondern von den Lebensversicherungen in Form von Reserven einbehalten worden. Was mit ihnen in den Folgejahren geschieht, kann heute nicht abschliessend gesagt werden, da sie mit technischen Verlusten verrechnet werden dürfen oder möglicherweise indirekt spätere Gewinne der Lebensversicherungen alimentieren. Klarheit würde erst entstehen, wenn die Bilanzen und die Erfolgsrechnungen des Kollektivvermögens getrennt ausgewiesen und detailliert den Versicherten kenntlich gemacht würden, damit keine Rückbuchungen in das Vermögen der Lebensversicherung mehr möglich ist. Die Informationen der Lebensversicherungen sind unvollständig und selektiv. Die Versicherten können sich daraus kein umfassendes Bild von ihrer Vorsorgeeinrichtung machen. Auch das Bundesamt für Privatversicherungen publiziert die nötigen Angaben nicht und verletzt damit die gesetzlichen Transparenzbestimmungen nach VAG und BVG.

⁸ Eine Ausnahme bildet die Zürich Lebensversicherung mit ihrer neuen Sammelstiftungen Vita., Sie unetrsteht nicht mehr dem Bundesamt für Privatversicherungen und funktioniert als autonome Sammelstiftung, die ihre Gewinne vollumfänglich den Versicherten weitergeben muss und weitergibt.

⁹ In der Aufzählung fehlt die Zürich Lebensversicherung. Sie ist wegen der Umstellung des Bestandes auf die neue Sammelstiftung Vita nicht mit den Lebensversicherungen vergleichbar und es sind keine Angaben zur legal quote ersichtlich.

¹⁰ Versicherte, Tabelle AL16C <http://www.bpv.admin.ch/dokumentation/00909/index.html?lang=de>

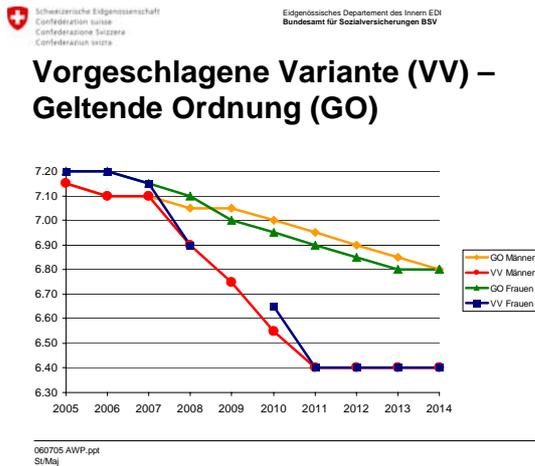
¹¹ BPV-Bericht Statistiken 2005 Lebensversicherungen 2005 Tab. AL14D <http://www.bpv.admin.ch/dokumentation/00909/index.html?lang=de>

¹² AVO Artikel 150

¹³ Die Original-Zusammenfassungen der Jahresberichte der fünf grössten Versicherer sind als PDF-Dossier hier nachzulesen: <http://www.rechsteiner-basel.ch/pub/2/Jahresberichte%20Lebensversicherungen.pdf> dort sind auch alle original Zahlen dokumentiert.

5. Nein zur Absenkung des Umwandlungssatzes

Wählt man einen Versicherungsmodus, bei dem die Kapitalerträge den Versicherten gutgeschrieben werden, ergeben sich bei einer langfristig angelegten Anlagestrategie heute keine Probleme, den geltenden Umwandlungssatz einzuhalten. Dieser wird gemäss 1. BVG-Revision von bisher 7,2 auf 6,8 abgesenkt, doch möchte der Bundesrat auf Druck der Versicherungswirtschaft viel stärker und viel schneller kürzen (Abbildung 2)

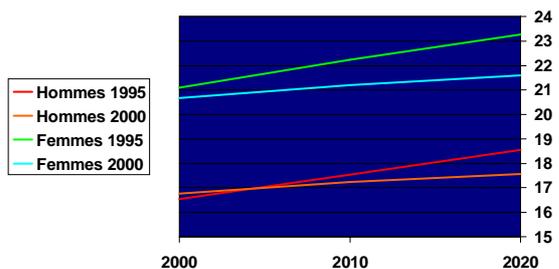


Während für den Vollzug im Bereich Lebensversicherungen das Bundesamt für Privatversicherungen zuständig ist, obliegt die Berechnung der versicherungstechnischen Parameter der beruflichen Vorsorge dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Das BSV bewegt sich bei seinen neuen Berechnungen betreffend Umwandlungssatz auf einem falschen Weg.

- Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters und der Absenkung des Umwandlungssatzes auf 6,8 % wurden bereits entscheidende Korrekturen vorgenommen, welche die Vorsorgeeinrichtungen entlasten.
- Im Jahre 2003 hat das Bundesamt für Statistik die Zunahme der Lebenserwartung nach unten korrigiert. (Abbildung 3, Quelle BFS/BSV):

Personnes âgées de 65 ans selon OFS



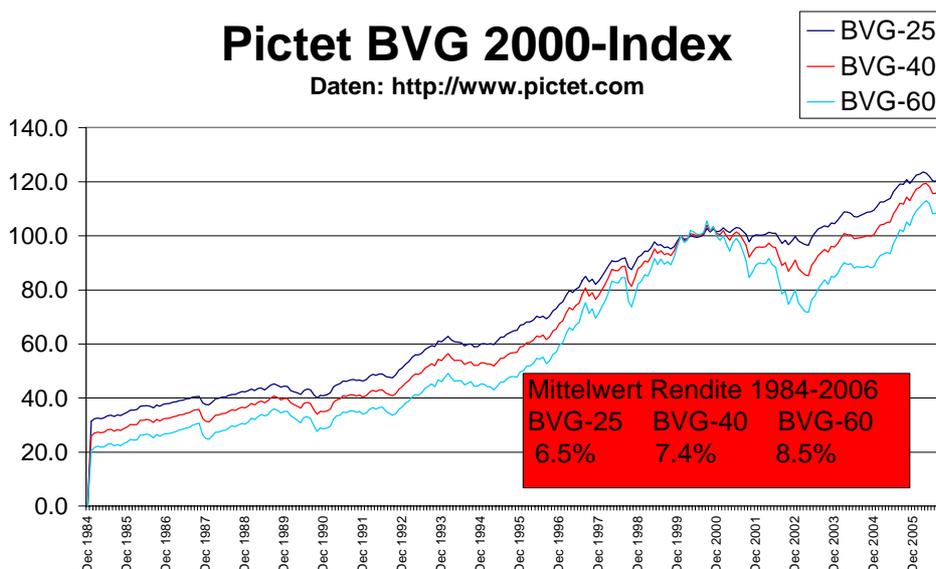
- Die Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung orientieren sich am „risikoarmen Zinssatz“, der sich nicht mit dem realen Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen deckt.
- Analysiert man die realen Erträge gemäss BVG-Pictet-Index, zeigt sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen mit den in der 1. BVG-Revision gesetzten Parametern eingehalten werden können, denn die mittlere Rendite an den Kapitalmärkten überschreitet die dem Gesetz zugrunde liegenden 4% technischer Zinsfuss bei weitem. (Abbildung 4):

Pictet Index <http://www.pictet.com>

	BVG-25	BVG-40	BVG-60	BVG-25	BVG-40	BVG-60	BVG-25	BVG-40	BVG-60
Date	Index	Index	Index				Rendite	Rendite	Rendite
Dec 1984	31.4664	26.0166	20.5928	100.0	100.0	100.0			
Dec 1985	35.5403	30.2382	24.6998	112.9	116.2	119.9	12.9%	16.2%	19.9%
Dec 1986	38.0517	32.6232	26.905	120.9	125.4	130.7	7.1%	7.9%	8.9%
Dec 1987	37.5669	31.2437	24.7702	119.4	120.1	120.3	-1.3%	-4.2%	-7.9%
Dec 1988	42.7504	37.0753	31.1581	135.9	142.5	151.3	13.8%	18.7%	25.8%
Dec 1989	44.2565	39.7969	35.074	140.6	153.0	170.3	3.5%	7.3%	12.6%
Dec 1990	41.1861	35.2405	28.9481	130.9	135.5	140.6	-6.9%	-11.4%	-17.5%
Dec 1991	46.8118	40.8779	34.5328	148.8	157.1	167.7	13.7%	16.0%	19.3%
Dec 1992	52.5296	45.6024	38.1233	166.9	175.3	185.1	12.2%	11.6%	10.4%
Dec 1993	61.9343	55.2198	47.6702	196.8	212.2	231.5	17.9%	21.1%	25.0%
Dec 1994	60.1225	53.0279	45.1046	191.1	203.8	219.0	-2.9%	-4.0%	-5.4%
Dec 1995	67.184	59.1979	50.1367	213.5	227.5	243.5	11.7%	11.6%	11.2%
Dec 1996	75.5972	68.5173	60.3193	240.2	263.4	292.9	12.5%	15.7%	20.3%
Dec 1997	85.07	80.0762	73.78	270.4	307.8	358.3	12.5%	16.9%	22.3%
Dec 1998	92.859	88.7698	83.2743	295.1	341.2	404.4	9.2%	10.9%	12.9%
Dec 1999	100	100	100	317.8	384.4	485.6	7.7%	12.7%	20.1%
Dec 2000	101.787263	100.522789	98.3746523	323.5	386.4	477.7	1.8%	0.5%	-1.6%
Dec 2001	100.255212	95.9164232	89.9912899	318.6	368.7	437.0	-1.5%	-4.6%	-8.5%
Dec 2002	98.0994229	87.8649546	75.1953592	311.8	337.7	365.2	-2.2%	-8.4%	-16.4%
Dec 2003	105.752377	97.2307194	86.0649591	336.1	373.7	417.9	7.8%	10.7%	14.5%
Dec 2004	110.921272	102.349528	91.002636	352.5	393.4	441.9	4.9%	5.3%	5.7%
Dec 2005	122.47789	117.210901	109.267198	389.2	450.5	530.6	10.4%	14.5%	20.1%
Oct 2006	126.489435	123.051353	117.082276	402.0	473.0	568.6	5.9%	8.9%	12.8%
						Mittelwert Rendite	6.6%	7.5%	8.7%

Pictet BVG 2000-Index

Daten: <http://www.pictet.com>



24

- Das BSV beginnt deshalb, in seinen Berechnungen beim Umwandlungssatz neue Techniken anzuwenden, zum Beispiel der Abzug von Verwaltungskosten von den Rentenleistungen. Dies aber widerspricht der 1. BVG-Revision, wo man klar definiert hat, dass die Verwaltungskosten separat auszuweisen sind und weder bei den Spar- und Risiko-Prämien versteckt in Abzug kommen sollen.

- Noch im Jahre 2003 hat das BSV den angestrebten Umwandlungssatz von 6,8 % als ausreichend bestätigt, wie die folgende Abbildung aus den Beratungen der SGK zeigt:

Les taux de conversion actuels

Taux d'intérêt technique	Base technique	hommes (65 ans)	femmes (65 ans)
4.0 %	EVK 2000	6.99 %	7.43 %
	VZ 2000	7.07 %	6.93 %
	BVG 2000	6.96 %	7.18 %
3.5 %	GRM/F 1995	5.835%	5.792 %

BVG_27-8-03_1



2

Abbildung 5: Angaben des BSV zum heute geltenden Umwandlungssatz: nach allen geltenden Sterbestatistiken sowohl des Bundes (EVK 2000), der Versicherungskasse Zürich (VZ 2000) und on 10 gossen privaten Unternehmen, die zu statistischen Zwecken ihre Stebedaten austauschen (BVG 2000) reicht der geltende Umwandlungssatz von 6,8 aus, um bei einem Zinsertrag von 4% die Leistungen zu finanzieren!

Die SP kommt deshalb zur Schlussfolgerung, dass nicht der gesetzliche Umwandlungssatz zu revidieren ist, sondern die Praxis der Versicherungsaufsicht, welche das geltende Gesetz nicht durchsetzt und eine Schädigung der Versicherten in Höhe hunderter Millionen Franken fälschlich absegnet.

Die SP lädt den Bundesrat ein, jene Teile der VAO (Verordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz) zu revidieren, die die Kontrolle der Lebensversicherungen und die Weitergabe der Gewinne zum Inhalt haben und dem geltenden Gesetz, insbesondere Art 37 VAG, bei weitem nicht genügen.

Die SP hält den Zeitpunkt des Rücktritts von BPV-Direktor Herbert Lüthy für geeignet, um eine neue Praxis einzufordern, mit der die Lebensversicherungen ihren gesetzlichen Pflichten nicht länger entgehen. Verstösse gegen das Gesetz sind zu ahnden, lückenhafte Berichte sind zu nachträglich zu vervollständigen und den Versicherten in korrigierter Form zu unterbreiten. Vor allem aber sind den Versicherten die entgangenen Gewinne zu erstatten.

6. Parlamentarische Vorstösse

Angesichts dieser skandalösen Praktiken verlangt die Sp den Aufschub der Revision des Umwandlungssatzes und eine Rückerstattung der Gewinne der Lebensversicherungen an die Versicherten. Transparenz und Legal quote sind im Sinne des Gesetzgebers voll umfänglich durchzusetzen. Zu diesem Zweck werden folgende Vorstösse eingereicht:

Interpellation. Fehlende Aufsicht und Information über Lebensversicherungen

Bei der Aufsicht über die Lebensversicherungen mit BVG-Geschäft werden elementare gesetzliche Vorschriften missachtet. Riesige Gewinne werden auf Kosten der Versicherten zu Unrecht an die Lebensversicherungsgesellschaften abgezweigt.

- 1. Das BPV schreibt den Lebensversicherungen einen Anteil von 10% der BVG-Nettoeinnahmen gut, statt 10 % von den Überschüssen, wie es im Gesetz steht. Das Gesetz redet bei der legal quote von „Überschüssen“, also von dem, was übrig bleibt, wenn sämtliche Kosten (Leistungen, technische Rückstellungen, Abwicklungsverluste, Verwaltung etc) von sämtlichen Erträgen (Prämien, Kapitalerträge, Abwicklungsgewinne etc.) abgezogen werden. Damit werden die gesetzlichen Ansprüche der Versicherten hintertrieben, denn diese Praxis verstösst gegen den Wortlaut des Gesetzes und gegen den bezeugten Willen der gesetzgebenden Kommission (Schreiben vom 23.4. 2004 an den Bundesrat) wonach dem Versicherer über die Verwaltungskosten hinaus nicht maximal 10 Prozent der Nettoeinnahmen, sondern maximal 10% der Überschüsse zustehen. Überschüsse bezeichnen das, was übrigbleibt, wenn sämtliche Kosten (Leistungen, Rückstellungen, Abwicklungsverluste, Verwaltung etc) von sämtlichen Erträgen (Prämien, Kapitalerträge, Abwicklungsgewinne etc.) abgezogen werden. So steht es auch im VAG. Ist der Bundesrat bereit, Praxis und Verordnung so zu revidieren, dass das Gesetz eingehalten wird?**
- 2. Entgegen Art 37 VAG und BVV2 wurden vom Bundesamt für Privatversicherungen und von den Lebensversicherungen weder die Bilanzen und Erfolgsrechnungen nicht transparent und getrennt vom übrigen Versicherungskapital publiziert. Ab wann gedenkt der Bundesrat, Bilanz und Erfolgsrechnung der BVG-Vermögen von Lebensversicherungen mit den gesetzlich geforderten Angaben zu publizieren?**
- 3. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Transparenz der Lebensversicherungen über nicht geringer sein darf als bei autonomen Vorsorgeeinrichtungen? Teilt er die Ansicht, dass auch sie die Swiss GAAP Fer 26-Bestimmungen anwenden sollten?**

Rechsteiner-Basel

Interpellation. Gesetzliche Angaben zum BVG-Kollektivgeschäft

Im Jahresbericht des BPV fehlen folgende Angaben zu den Lebensversicherungen, um deren Beantwortung ich den Bundesrat bitte:

1. Wie hoch war das Ergebnis der Betriebsrechnungen verglichen mit den den Versicherten zugewiesenen Gewinnen und Überschussanteilen?
2. Wie viel von den Überschussanteilen wurde ausgeschüttet, wie viel der Überschussbeteiligung wurde dem Überschussfonds zugewiesen?
3. Wie hoch waren die wirklichen Verwaltungskosten in Mio. Franken und pro Versicherter?
4. Wie hoch waren die Vermögensverwaltungskosten (inkl. so genannte versteckte Kosten – bei Fonds TER gemeint) für das Kollektivgeschäft?
5. Wie viel Rendite wurde in Prozent und Schweizer Franken erzielt?
6. Wie stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass keine Quersubventionierungen, also artfremde Kosten dem BVG-Geschäft belastet werden?
7. Wer bestimmt die Höhe der Legal Quote? Die Versicherungsgesellschaften oder die Aufsichtsbehörden?
8. Trotz eines sehr niedrigen Umwandlungssatzes von 5.4 % für Frauen und 5.8 % für Männer, verrechnen einzelne Versicherungsgesellschaften einen zusätzlichen Betrag von 0.2 % des Vermögens als so genannter Umwandlungssatzverlust für das Überobligatorium und 0.6 % für das BVG. Wie ist dies zu begründen? Warum wird dies von den Aufsichtsbehörden genehmigt? Müsste dieser allfällige Verlust nicht von den Kapitalgebern getragen werden?
9. Welches unternehmerische Risiko wird letztlich mit der Legal Quote noch entschädigt, wenn sämtliche nicht gedeckten Kosten oder Reserven aus den Zinsgewinnen finanziert werden?
10. Erachtet der Bundesrat das Verhältnis von ausgeschütteter Legal Quote und zugewiesenen Überschussanteilen als angemessen?

Rechsteiner-Basel

Motion Legal Quote: Gesetz anwenden

Sozialdemokratische Fraktion

Der Bundesrat wird aufgefordert, die VAO dahin gehend zu revidieren, dass sich die legal quote – Beteiligung der Lebensversicherungen an den ausgewiesenen Überschüssen - wie im Wortlaut von Art. 37 Absatz 4 VAG auf den gesetzlich vorgeschrieben Anteil von 10% beschränkt, den die Lebensversicherungen an den Überschüssen – nach Abzug der Kosten – einbehalten dürfen. Der Wille des Gesetzgebers ist sofort und rückwirkend für das Rechnungsjahr 2005 zu korrigieren.

Begründung

Die berufliche Vorsorge ist eine Sozialversicherung, deren Erträge zur Dotierung von Renten dienen. Die 1.BVG-Revision hatte zum Ziel, eine klare Trennung von Risikoprämien, Altersprämien und Verwaltungskosten herbeizuführen. Die Versicherten sollten wissen, welche Unkosten bei einem Versicherungsvertrag belastet werden. Darüber hinaus bestand der klare Wille des Gesetzgebers, die Gewinnbeteiligung der Lebensversicherungen auf 10% der „Überschüsse“ zu begrenzen. Diesem Zweck dient Artikel 37 Abs. 4 VAG, wonach mindestens 90 Prozent der „ausgewiesenen Überschussbeteiligungen“ den Versicherten zugute

kommen sollen. Dies ist nichts anderes als dass den Lebensversicherungen maximal 10% der „ausgewiesenen Überschussbeteiligungen“ zugewiesen werden soll.

Wie sich nun in den Abschlüssen für das Jahr 2005 zeigt, hat das Bundesamt für Privatversicherungen das Gesetz in einer verwerflichen Art und Weise zugunsten der Lebensversicherungen uminterpretiert. Damit können die Lebensversicherungen weiterhin unkontrolliert und intransparent abkassieren, was die Gesetzgebung explizit verhindern wollte. Die SGK hat bereits in der Vernehmlassung zur Verordnung festgehalten, dass die Interpretation des BPV und des Bundesrates „weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes entspricht“ (Schreiben vom 24. Februar 2004 an den Bundesrat). Deshalb muss die Schädigung der Versicherten sofort aufhören.

Sprecher Rechsteiner-BaseI

Motion. Verzicht auf Senkung Umwandlungssatz

Die Finanzlage und die Erträge der allermeisten privatrechtlichen Pensionskassen sind derzeit so gut, dass sich Änderungen am Umwandlungssatz, die über die 1.BVG-Revision hinausgehen, in keiner Weise aufdrängen. Die angekündigte Gesetzesrevision ist zu sistieren.

Begründung

Die Kapitalmärkte haben sich in den letzten Jahren von den Rückschlägen der Jahre 2000-2002 erholt. Bei Anwendung realitätsnaher Zins- und Börsenindizes (zB. Pictet BVG-Index) zeigt sich, dass die gesetzlich angewendeten Parameter von Vorsorgeeinrichtungen mit einer marktorientierten Anlagestrategie gut eingehalten werden können. Wo dies nicht der Fall ist, ist dies darauf zurückzuführen, dass Lebensversicherungen die den Versicherten zustehenden Gewinne zu unrecht einbehalten haben. Deshalb sind Korrekturen bei den Anwendungsverordnungen der legal quote und nicht beim Umwandlungssatz angebracht.

Postulat. Berechnung Umwandlungssatz mittels anerkannten Indices

Der Bundesrat wird eingeladen, bei der Berechnung von Mindestzins und technischem Zinsfuss für Pensionskassen auf anerkannte Indizes mit gemischten Portfolios, und nicht auf realitätsfremde Konstrukte „risikolose Anlagen“ oder „Obligationen = Bundesobligationen“ zurückzugreifen.

Begründung

Bei der Revision des Umwandlungssatzes nach BVG verwenden neuerdings Daten herum geboten, die von einer Anlage-Strategie mit mündelsicheren Anlagen ausgeht. In Wirklichkeit legen die Pensionskassen ihre Gelder aber schon lange nicht mehr mündelsicher an, sondern sind gehalten, diese über alle Marktsegmente inkl. Aktien diversifizieren, um eine „marktgängige“ Rendite zu erzielen (Art. 15 Absatz 2 BVG).

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, bei der Beurteilung von technischem Zins und Umwandlungssatz auf anerkannte Indizes zurückzugreifen, wie sie zB. im Pictet BVG-Index oder in anderen Indices abgebildet sind.

Postulat. Swiss-GAAP FER 26 für BVG-Stiftungen der Lebensversicherungen

Zur Zeit erfüllen die Lebensversicherungen die Buchführungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 26 nicht. Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften nach Swiss GAAP FER 26 auch beim Kollektivgeschäft der Lebensversicherungen anzuwenden, damit in der beruflichen Vorsorge einheitliche, vergleichbare Buchführungsstandards einzuführen.

Insbesondere ist auch eine Publikation der Bilanz und der Erfolgsrechnung des BVG-Geschäfts getrennt vom übrigen Lebensversicherungsgeschäft durchzusetzen, wie sie in VAG Art.37 verlangt ist.

Begründung

Gemäss Artikel 37 VAG haben die Lebensversicherungen eine Reihe von Angaben zu publizieren, die heute weder in den Geschäftsberichten noch in der offiziellen Statistik des BPV ersichtlich sind. Unter anderem sind folgende gesetzlich verbindliche Angaben für die Versicherten nicht erkennbar, obschon sie es nach Art. VAG sein müssten:

- das Kapital der BVG-Versicherten zusteht (Anlageverzeichnis),
- die Rendite (Erfolgsrechnung brutto und netto)
- wie viel davon ausgeschüttet wurde (für die Versicherten und die Versicherungsgesellschaften)
- in welchen Reservekategorien die Kapitalien verbucht sind (Risikofonds, Alter, Längerlebigkeitsreserven, Verstärkungen Umwandlungssatz usw.)
- wie hoch die Verwaltungs- und Vertriebskosten sind nach Kosten wie Vermögensverwaltung, Akquisition, Beitrags- und Leistungsabwicklung usw.)

7. Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Art 37 VAG

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

1 Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

2 Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen.

Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

4 Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

BVV 2

Art. 48a⁹² Verwaltungskosten

(Art. 65 Abs. 3 BVG)

1 Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- a. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
- b. die Kosten für die Vermögensverwaltung;
- c. die Kosten für Marketing und Werbung.

2 Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen.

2a. Abschnitt:⁹³ **Transparenz**

Art. 48b Information der Vorsorgewerke

(Art. 65a Abs. 4 BVG)

1 Die Sammeleinrichtungen müssen jedem Vorsorgewerk die massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt geben.

2 Lebensversicherungseinrichtungen, die Verträge mit Sammeleinrichtungen haben, müssen diesen die notwendigen Informationen auf Grund der Betriebsrechnung nach Artikel 6a des Lebensversicherungsgesetzes vom 18. Juni 1993⁹⁴ (LeVG) liefern.

3 Die Vorsorgeeinrichtung muss dem Vorsorgewerk die Informationen nach Artikel 65a Absatz 3 BVG in geeigneter Weise übermitteln. Grundlage bildet der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG.

Art 48c Information der Versicherten

(Art. 86b Abs. 2 BVG)

Grundlage der Information der Versicherten durch die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 86b Absatz 2 2. Satz BVG, ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG.

Art. 48d Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

(Art. 68 Abs. 4 Bst. a und 68a BVG)

1 Die Vorsorgeeinrichtung muss die Grundlagen für die Berechnung der Überschussbeteiligung und die Grundsätze für deren Verteilung im Reglement festlegen.

2 Die Vorsorgeeinrichtung muss jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung und Verteilung der Überschussbeteiligung erstellen.

Art. 48e⁹⁵ Rückstellungen und Schwankungsreserven

(Art. 65b BVG)

Die Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

vom 9. November 2005 (Stand am 6. Dezember 2005)

3. Kapitel:

Besondere Bestimmungen für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge

1. Abschnitt: Jährliche Betriebsrechnung und Informationspflichten

Art. 139 Jährliche Betriebsrechnung

1 Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen. Werte des gebundenen Vermögens für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge sind als Bestandteil in der Betriebsrechnung aufzuführen.

2 Vermögenswerte können nur zum Buchwert von der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu derjenigen für das übrige Geschäft übertragen werden und umgekehrt. Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert wird in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge als Gewinn beziehungsweise als Verlust verbucht.

Fehlt ein Marktwert, so bestimmt das Versicherungsunternehmen die marktnahe Bewertung. Die Aufsichtsbehörde muss die Bewertungsmethode genehmigen.

Art. 140 Informationspflichten

Das Versicherungsunternehmen übergibt den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag:

- a. die Betriebsrechnung für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Angaben zur Ermittlung der Überschusszuweisung und -zuteilung, und
- c. alle weiteren Informationen, welche die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Informationspflichten benötigen.

2. Abschnitt: Überschussbeteiligung

Art. 141 Anspruch auf Überschussanteile

1 Die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen haben Anspruch auf Überschussanteile gemäss diesem Abschnitt.

2 Die Überschussanteile sind unter Vorbehalt von Artikel 152 Absatz 3 erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs zuzuteilen.

Art. 142 Grundsätze zur Ermittlung

1 Die Überschusszuweisung ist auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.

2 Die Überschusszuweisung ist mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

Art. 143 Sparprozess und Sparkomponente

1 Der Sparprozess beinhaltet:

- a. die Äufnung des Altersguthabens;
- b. die Umwandlung des Altersguthabens in Altersrenten;
- c. die Abwicklung laufender Altersrenten und damit verbundener Pensioniertenkinderrenten.

2 Der Ertrag im Sparprozess (Sparkomponente) entspricht den Kapitalerträgen in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Nettokapitalertrag).

3 Der Aufwand im Sparprozess entspricht den Aufwendungen für die technische Verzinsung zum garantierten Zinssatz und für die Abwicklung laufender Altersrenten und Pensioniertenkinderrenten sowie für die Abwicklung von Freizügigkeitspolicen.

Art. 144 Risikoprozess und Risikokomponente

1 Der Risikoprozess beinhaltet:

- a. die Auszahlung von Todesfalleistungen und deren Abwicklung in Form von Kapitaleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten;
- b. die Auszahlung von Invaliditätsleistungen und deren Abwicklung in Form von Invaliditätskapital, Invaliditätsrenten, Invalidenkinderrenten und Prämienbefreiung, und
- c. die Abwicklung der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten.

2 Der Ertrag im Risikoprozess (Risikokomponente) entspricht den angefallenen Risikoprämien.

3 Der Aufwand im Risikoprozess entspricht den Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen und Schadenbearbeitung, insbesondere den Aufwendungen für die Bildung des Deckungskapitals von neuen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, für die Abwicklung laufender Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie für den Einbezug des Rückversicherungsergebnisses.

Art. 145 Kostenprozess und Kostenkomponente

1 Der Kostenprozess beinhaltet die Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb von Versicherungslösungen der beruflichen Vorsorge. Die Abwicklung laufender Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten wird nicht im Kostenprozess geführt.

2 Der Ertrag im Kostenprozess (Kostenkomponente) entspricht den angefallenen Kostenprämien ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

3 Der Aufwand im Kostenprozess entspricht den Verwaltungs- und Betriebskosten der Versicherungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 146 Besondere Fälle

1 Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vereinbart worden sind, werden für die Ermittlung der Komponenten nach den Artikeln 143–145 nicht berücksichtigt.

2 Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche die Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin vereinbart worden ist, werden für die Ermittlung der Sparkomponente nach Artikel 143 nicht berücksichtigt.

3 Reine Stop Loss-Verträge werden für die Ermittlung der Risiko- und der Kostenkomponente nach den Artikeln 144 und 145 nicht berücksichtigt.

4 Die Versicherungsverträge nach den Absätzen 1–3 sind in der Betriebsrechnung für die entsprechenden Prozesse separat auszuweisen.

5 Für diese Verträge gelten die Artikel 152 Absatz 3 und 153 Absatz 1 zweiter Teilsatz nicht.

Art. 147 Mindestquote und Ausschüttungsquote

1 Ein Teil der Komponenten nach den Artikeln 143–145 muss zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden (Ausschüttungsquote).

Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote).

2 Entsprechen die Sparkomponente 6 Prozent oder mehr des Deckungskapitals und der nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegte BVG-Mindestzinssatz zwei Drittel oder weniger dieses Satzes in Prozenten, so sind die Überschüsse wie folgt zu verteilen:

- a. der Nettokapitalertrag auf der Solvabilitätsspanne zu Gunsten des Versicherungsunternehmens;
- b. 90 Prozent des Ergebnisses zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und 10 Prozent zu Gunsten des Versicherungsunternehmens.

Unter Ergebnis ist der positive Gesamtsaldo nach Artikel 149

Absätze 1 und 3 abzüglich der geschäftsplanmässig vorgesehenen Bildung von Rückstellungen nach Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.

3 Braucht ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Solvenzanforderungen zusätzliche Eigenmittel oder steht der Anteil an der Differenz zwischen der Summe der Komponenten und der Ausschüttungsquote, der dem Eigenkapital zugewiesen wird, in einem Missverhältnis zur Zuweisung an den Überschussfonds, so hat es dies der Aufsichtsbehörde zu melden. Diese kann auf Antrag oder von Amtes wegen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung verfügen.

4 Die Ausschüttungsquote ist zusammen mit dem Nachweis der Verwendung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 148 Verwendung der Ausschüttungsquote

1 Die Ausschüttungsquote wird zuerst für die Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess verwendet.

2 Der Gesamtsaldo entspricht der Ausschüttungsquote abzüglich der Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

Art. 149 Verfahren bei positivem Gesamtsaldo

1 Ein positiver Gesamtsaldo wird nach Massgabe des Geschäftsplans des Versicherungsunternehmens herangezogen zur:

- a. Bildung von Rückstellungen für:

1. das Langlebigkeitsrisiko,
 2. künftige Deckungslücken bei Rentenumwandlung,
 3. gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,
 4. eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle,
 5. Schadenschwankungen,
 6. Wertschwankungen der Kapitalanlagen,
 7. Zinsgarantien,
 8. Tarifumstellungen und -sanierungen;
- b. Deckung der Kosten für zusätzliches, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommenes Risikokapital;
- c. Speisung des Überschussfonds.
- 2 Nicht mehr benötigte Rückstellungen, die nach Absatz 1 Buchstabe a gebildet worden sind, sind dem Überschussfonds zuzuweisen.
- 3 Risikokapital nach Absatz 1 Buchstabe b darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden; es kann zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder, im Interesse der Versicherten, zur Verbesserung des Kapitalanlageertrags eingesetzt werden.

Art. 150 Verfahren bei negativem Gesamtsaldo

Bei negativem Gesamtsaldo sind nacheinander folgende Massnahmen zu treffen, bis der Fehlbetrag gedeckt ist:

- a. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen;
- b. Die Ausschüttungsquote muss erhöht werden;
- c. Der restliche Fehlbetrag wird höchstens im Umfang des vorhandenen Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet;
- d. Der restliche Fehlbetrag wird aus den freien Eigenmitteln gedeckt.

Art. 151 Überschussfonds

1 Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

2 Die dem Überschussfonds gutgeschriebenen Beträge dürfen unter Vorbehalt von Artikel 150 Buchstabe c ausschliesslich zur Zuteilung von Überschussanteilen an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden.

Art. 152 Bedingungen für die Zuteilung der Überschussanteile

1 Die Überschussanteile für die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen sind ausschliesslich dem Überschussfonds zu entnehmen.

2 Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, sind spätestens innert fünf Jahren den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

3 Bei einem negativen Gesamtsaldo dürfen für das betreffende Jahr keine Überschussanteile zugeteilt werden.

Art. 153 Grundsätze für die Zuteilung der Überschussanteile

1 Die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile sind nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden zuzuteilen, jedoch pro Jahr im Umfang von höchstens zwei Dritteln des Überschussfonds.

2 Die Zuteilung der Überschussanteile an die Vorsorgeeinrichtungen erfolgt entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung von Artikel 68a BVG.

3 Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Zwei-Drittel-Regel in Absatz 1 verfügen.

Art. 154 Deckung für Personalversicherungseinrichtungen

In- oder ausländische Versicherungsunternehmen ohne Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung können die Risiken, welche von nicht der Aufsicht unterstehenden Personal- oder Verbandsversicherungseinrichtungen übernommen werden, rückdecken, wenn:

- a. die Deckung auf kollektiver, nichtproportionaler Basis erfolgt;
- b. die Deckung nur das Todesfall- und Invaliditätsrisiko umfasst;
- c. die Personal- oder Verbandsversicherungseinrichtung mehr als die vollen Risikoleistungen selber deckt, die nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen zu erwarten sind.